

**Richtlinie über die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO
zum Halten oder Parken sowie zum Befahren der innerstädtischen
Fußgängerzone**

Präambel

Die Straßenverkehrsordnung enthält zahlreiche Bestimmungen, welche häufig Einzelinteressen unberücksichtigt lassen. Um unbillige Härten abzuwenden, können bei berechtigten Individualbedürfnissen Ausnahmen von Verboten der Straßenverkehrsordnung (StVO) erteilt werden. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur in besonderen Einzelfällen erteilt werden; sie dürfen nicht dazu führen, den Kerngehalt der Widmung bzw. Beschilderung auf Dauer zu beseitigen oder die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu beeinträchtigen. Ortsgegebene Belastungen müssen hingenommen werden. Die für alle Verkehrsteilnehmer zu gewährleistende Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs hat grundsätzlich Vorrang auch vor solchen gewichtigen Belangen wie der Berufsausübung oder der wirtschaftlichen Existenzsicherung. Infolgedessen dürfen generelle Ausnahmen von den Park- oder Haltverboten oder Einfahrtsverboten in die innerstädtische Fußgängerzonen zu Gunsten bestimmter Personengruppen zur Erleichterung der Berufsausübung grundsätzlich nicht erteilt werden.

Diese Richtlinie weist die Verwaltung an, an die Vergabe von Ausnahmegenehmigungen besonders strenge Anforderungen zu stellen. Sie soll dazu führen, dass die Vielzahl der in der Vergangenheit ausgestellten Genehmigungen deutlich reduziert wird, damit Störungen der Fußgängerzone durch Fahrzeugverkehr auf ein notwendiges Minimum reduziert werden. Zudem regelt diese Richtlinie den Umgang mit Ausnahmegenehmigungen in Bewohnerparkbezirken, trägt den besonderen Bedürfnissen der Marktbesicker auf dem Wilhelmsplatz Rechnung und setzt die Gebühren fest, die für Ausnahmegenehmigungen erhoben werden.

**1. Ausnahmegenehmigungen zum Befahren der innerstädtischen
Fußgängerzone**

Fußgängerzonen, welche mit Verkehrszeichen 242.1 der Straßenverkehrsordnung reglementiert sind, dienen (wegerechtlich) dem Fußgängerverkehr als vorbehaltene Verkehrsflächen bzw. als Sonderweg.

Gleichzeitig kann ein beschränkter Fahrverkehr, insbesondere Anlieger- und Lieferverkehr zugelassen werden. Im Stadtgebiet Offenbach am Main gelten die folgenden Lieferzeiten für den gewerblichen Warenumsschlag:

Montag bis Freitag von 06.00 bis 10.00 Uhr und von 19.00 bis 20.30 Uhr
Samstag von 06.00 bis 10.00 Uhr

1.1 Taxen und Mietwagenverkehr

Taxen und Mietwagen erhalten grundsätzlich keine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der innerstädtischen Fußgängerzonen außerhalb der festgelegten Lieferzeiten.

Das Befahren der innerstädtischen Fußgängerzone im Schrittempo durch Taxen oder Mietwagen wird geduldet,

- a) wenn sie Personen, die Inhaber eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) sind, zur Behandlung in einer Arztpraxis oder sonstigen therapeutischen Einrichtung mit Sitz in der innerstädtischen Fußgängerzone befördern oder von dort abholen,
- b) wenn sie Personen befördern, die laut einer mitgeführten, von einer Arztpraxis oder therapeutischen Einrichtung ausgestellten Bescheinigung zur Behandlung in die innerstädtische Fußgängerzone befördert oder von dort abgeholt werden müssen.
- c) wenn sie Bewohnerinnen und Bewohner der innerstädtischen Fußgängerzone befördern, die aufgrund besonderer Umstände auf eine Personenbeförderung angewiesen sind.

1.2 Weitere Duldungen

Des Weiteren wird das Befahren der innerstädtischen Fußgängerzone außerhalb der Lieferzeiten ohne Ausnahmegenehmigung geduldet

- a) bei gewerblichen Geldtransporten von Fachfirmen, welche zur Andienung Sonderfahrzeuge einsetzen und
- b) für Nutzungsberechtigte der Stellplätze auf Privatgrundstücken innerhalb des durch Verkehrszeichen 242.1 reglementierten Bereichs der Fußgängerzone. Durch die Beschilderung an den Eingängen der Fußgängerzone ist das Befahren außerhalb der Lieferzeiten für diese Anlieger erlaubt.

1.3 Ausnahmegenehmigungen

- a) In den angrenzenden Liegenschaften der Fußgängerzone existieren private Stellplätze, welche nur über den mit Verkehrszeichen 242 Straßenverkehrsordnung reglementierten Bereich angefahren werden können. Ungeachtet der generellen Duldung (Ziffer 1.2 b) erhalten solche Anlieger eine gebührenfreie Ausnahmegenehmigung, um bei Kontrollen ihre Berechtigung einfacher nachweisen zu können. Ein Halten oder Parken im öffentlichen Bereich der Fußgängerzone ist nicht erlaubt.
- b) Organisationseinheiten, die hoheitliche Aufgaben innerhalb der innerstädtischen Fußgängerzone zu erfüllen haben und nicht über Sonderrechte nach § 35 StVO verfügen, erhalten auf Antrag der Organisationsleitung eine Ausnahmegenehmigung zum Befahren der

innerstädtischen Fußgängerzone, wenn dies zur Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe erforderlich ist. Das Halten oder Parken kann aus diesem Grund ebenfalls erlaubt werden.

- c) Weiterhin können nachfolgende Berufsgruppen eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zum Befahren und/oder Parken in der Fußgängerzone erhalten, sofern und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein. – Das Parken zur Berufsausübung am eigenen Betriebssitz in der Fußgängerzone kann nicht genehmigt werden.

- Ärzte
- Entsorgungsbetriebe
- Energieversorger
- technische Notdienste
- Handwerker
- Soziale Dienste

- d) Folgende Berufsgruppen können eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zum Befahren der Fußgängerzone erhalten, wenn und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist. Das Halten zum Be- oder Entladen ist gestattet, jedoch nicht das Parken. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein.

- fahrbare Mittagstische/Essen auf Rädern
- Paketdienste
- Apothekenlieferdienste

2. Ausnahmegenehmigungen für die Bewohnerparkbezirke

Die öffentlichen Parkflächen in den Bewohnerparkbezirken sind allen Verkehrsteilnehmern zugänglich, in den Bezirken sind die meisten Stellplätze mit einer zulässigen Höchstparkdauer von maximal zwei Stunden begrenzt. Die Parkregelung in Offenbach am Main basiert auf einer Verkehrskonzeption, durch die Bewohner mit amtlichem Bewohnerparkausweis bevorrechtigt sind, die Belange der anderen Verkehrsteilnehmer aber auch angemessen berücksichtigt werden. Sie richtet sich nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen und entspricht dem von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Parkraumkonzept.

2.1 Ausnahmen

- a) Nachfolgende Berufsgruppen können eine gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Parkschein- oder Parkscheibenbefreiung in den Bewohnerparkbezirken erhalten, sofern und soweit dies für die Berufsausübung unverzichtbar ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein. Ausnahmen für das Parken zur Berufsausübung am eigenen Betriebssitz im Bereich der Bewohnerparkbezirke können nicht genehmigt werden.

- Ärzte im Außendienstesinsatz
 - Entsorgungsbetriebe

 - Energieversorger
 - technische Notdienste
 - Handwerker
 - Soziale Dienste
 - Lieferdienste für Apotheken und medizinische Labors
- b) Weiterhin können unentgeltlich ehrenamtlich tätige Personen eine gebührenfreie Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Parkschein- oder Parkscheibenbefreiung in den Bewohnerparkbezirken erhalten, wenn und soweit dies für die ehrenamtliche soziale Tätigkeit unverzichtbar ist. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein.
- c) Behörden können eine gebührenfreie Ausnahmegenehmigung hinsichtlich einer Parkschein- oder Parkscheibenbefreiung in den Bewohnerparkbezirken für ihre Beschäftigten erhalten, wenn diese mit Außendiensttätigkeiten betraut sind und die Genehmigung für die Tätigkeit unverzichtbar ist. Der Antrag auf die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein.
- d) In Bewohnerparkbezirken ansässige Firmen und Institutionen können bis zu zwei gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen hinsichtlich einer Parkschein- oder Parkscheibenbefreiung in den Bewohnerparkbezirken erhalten, wenn und soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten geboten erscheint. Die Berechtigung ist in der Regel zeitlich auf die Arbeitszeiten zu beschränken. Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss im Einzelfall schlüssig begründet sein.

3. Marktbeschicker

Der Offenbacher Wochenmarkt findet an jedem Dienstag, Freitag und Samstag auf dem Wilhelmsplatz statt. Die Wochenmarktfläche ist mit Verkehrszeichen 250 der Straßenverkehrsordnung (Verbot für Fahrzeuge aller Art) und dem Zusatzzeichen „Marktbeschicker frei an Markttagen“ reglementiert.

Lastkraftwagen und Zugmaschinen der Marktbeschicker können im Seitenstreifen der Mühlheimer Straße vor dem Alten Friedhof abgestellt werden. Der entsprechende Bereich ist mit Verkehrszeichen 283 der Straßenverkehrsordnung (Haltverbot) und dem Zusatzzeichen „Di., Fr. und Sa. von 06.00 bis 16.00 Uhr“ versehen.

3.1 Ausnahmen

- a) Auf Antrag können Marktbeschicker eine entsprechende Ausnahmegenehmigung für die vorgesehene Abstellfläche in der Mühlheimer Straße vor dem Alten Friedhof erhalten.

- b) Weiterhin können auf Antrag Verkaufsanhänger von Marktbeschickern nach Beendigung des Marktes am Freitagnachmittag bis zum Beginn des Marktes am Samstagmorgen im nördlichen Bereich des Wilhelmsplatzes geordnet abgestellt werden.

4. Gebühren

Für jede Ausnahmegenehmigung gem. der Ziffern 1 bis 3, ausgenommen solche nach 1.3 a), 1.3 b), 2.1 b) und 2.1 c) wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Maßnahmen in Straßenverkehr (GebOST) in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Ausnahmegenehmigungen können für unterschiedliche Zeiträume beantragt und erteilt werden, wobei bei Überschreiten eines festgesetzten Gebührenzeitraums die für den Antragsteller jeweils günstigste Berechnung erfolgt.

1 Tag	1 Woche	1 Monat	1 Jahr
20,-- EUR	40,-- EUR	80,-- EUR	180,-- EUR

Für Ärzte im Außendienstesinsatz und Soziale Dienste gilt eine reduzierte Gebühr.

1 Tag	1 Woche	1 Monat	1 Jahr
15,-- EUR	20,-- EUR	40,-- EUR	90,-- EUR

Für die Beschicker des Offenbacher Wochenmarktes beträgt die Gebühr

Ziffer	1 Jahr
3.1 a)	100,-- EUR
3.1 b)	60,-- EUR

5. Weitere Ausnahmen

Über beantragte Ausnahmegenehmigungen zu weiteren Sachverhalten, die nicht in den Ziffern 1 bis 3 aufgeführt sind, entscheidet das Ordnungsdezernat auf Vorschlag des Ordnungsamtes im Rahmen der Auslegung des § 46 StVO, der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift und der einschlägigen Rechtsprechung nach pflichtgemäßem Ermessen. Die zu erhebende Gebühr richtet sich nach Ziffer 264 der GebOST.

6. Gültigkeitsdauer und Widerruf

Genehmigungen nach dieser Richtlinie werden für maximal ein Jahr ausgesprochen. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.

Bei missbräuchlicher Nutzung der Ausnahmegenehmigung entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie liegt i. d. R. eine Ordnungswidrigkeit vor, die entsprechend geahndet wird. Bei wiederholter missbräuchlicher Nutzung einer Ausnahmegenehmigung wird diese mit sofortiger Wirkung widerrufen und ist zurückzugeben. Eine Neubeantragung kann in diesem Fall frühestens nach zwei Jahren erfolgen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Offenbach a. M., den